

Universitätsstadt Gießen  
Kämmerei  
Eing. 13. Nov. 2024  
Erled.: .....

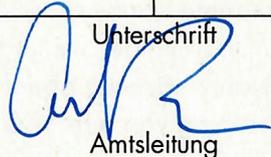
An  
Kämmerei - 20.1 -

**Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer**

**über**planmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO       **außer**planmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

**Antragsteller/in:**

Organisationseinheit: -23- Liegenschaftsamt	Sachbearbeiter/in: Christoph Herr	Nst.: 1185	Datum: 11.11.2024
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		 Unterschrift Amtsleitung	

Kostenträger / Investitionsnummer:	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
0101130200/ <b>232009010</b> – Erwerb von Grundstücken allgemein	0509010 - Zugänge sonstige unbebaute Grundstücke	<b>820.000,00</b>

**DECKUNGSVORSCHLAG** (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger/ Investitionsnummer:	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
0101100300/ <b>202020001</b> - Sanierung/Umbau Kongresshalle	0535010 - Zug. Theater, Bürgerhäuser, Büchereien/Bibliotheken	<b>320.000,00</b>
0101080300/ <b>202010001</b> - Kostenerstattungen investive Maßnahmen SHG	0355010 - Zug. Geleistete Investitionszusch. Unternehm./ Sonderv.	<b>300.000,00</b>
1264010100/ <b>662009068</b> - Sanierung von Gemeindestraßen	0613010 - Zugänge Gemeindestraßen	<b>200.000,00</b>

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Die Stadt Gießen hat am 21.01.2020 einen Grundstückskaufvertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) über den Erwerb eines Grundstücksareals entlang der heutigen Hannah-Arendt-Straße (Philosophenhöhe) geschlossen. Der Erwerb hatte zum Teil den Zweck 107 Sozialwohnungen zu errichten. Dazu wurde eine Grundstücksteilfläche an die Wohnbau Gießen GmbH (Wohnbau) im Rahmen einer Baulandumlegung übertragen. Da die BIMA den Bau von Sozialwohnungen durch eine Reduzierung des Kaufpreises in Höhe von 25.000 € je Wohnung gefördert hat, wurde der Stadt eine Verbilligung in Höhe von insgesamt 2,675 Mio. € gewährt.

Diese Verbilligung wurde im weiteren Verlauf auf 2,5 Mio. € reduziert, da durch die geänderten Anforderungen statt 107 nun 100 Sozialwohnungen durch die Wohnbau gebaut werden. Der BIMA wurden daraufhin 175.000 € zurückgezahlt.

Der genannte Kaufvertrag sieht auch vor, dass die Verbilligung bei einem Verkauf oder einer Übertragung an den Übernehmer weitergegeben wird. Dies vor dem Hintergrund, dass die Zweckbindung des Sozialwohnungsbaus ebenfalls auf den Übernehmer übergeht und dieser die vertraglichen Verpflichtungen zur Schaffung von nun 100 Sozialwohnungen erfüllt.

Im Rahmen der Grundstücksübernahme hat die Wohnbau das Baugrundstück durch die Stadt Gießen für einen symbolischen Euro übernommen. Der Wert des Grundstückes betrug allerdings 1.683.370 €. Zieht man von der Gesamtverbilligung in Höhe von 2,5 Mio. € die 1.683.370 € für die Umlegung des Grundstückes an die Wohnbau ab, verbleibt eine restliche Verbilligungssumme in Höhe von rd. 820.000 €. Diese Summe sollte mit den an die Wohnbau zur Verfügung gestellten Fördergeldern verrechnet werden. Die BIMA lehnte diese Verfahrensweise nun ab, sodass die vorgenannte Summe noch an die Wohnbau zu zahlen ist.

Durch die nun erforderliche Nachzahlung der einst gewährten Verbilligung entsteht nun eine überplanmäßige Auszahlung im Umfang von rd. 820.000 Euro für den laufenden Haushalt. Bei der Aufstellung des Haushalts 2024 war noch davon auszugehen, dass die BIMA die geleistete Weitergabe der Verbilligung akzeptiert. Die Ablehnung der BIMA war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2024 der Stadt Gießen nicht bekannt und damit **unvorhergesehen**.

Aufgrund der bestehenden vertraglichen Verpflichtung zwischen der Stadt Gießen und der BIMA ist die Stadt Gießen zur Zahlung verpflichtet. Der hiesige überplanmäßige Mehrbedarf kann aufgrund dieser vertraglichen Grundlage nicht bis zum Haushalt 2025 zurückgestellt werden und ist daher **unabweisbar**.

#### **Deckungsvorschlag:**

Die Deckung kann im Umfang von 320.000 € aus dem Investitionsbudget 202020001 - Sanierung/ Umbau Kongresshalle sowie im Umfang von 300.000 € aus dem Investitionsbudget 202010001- Kostenerstattungen investive Maßnahmen SHG gewährleistet werden. Für das Haushaltsjahr 2024 werden in den vorgenannten Investitionsbudgets keine weiteren Mittelabrufe durch die SHG getätigt. Ebenso kann die Deckung im Umfang von 200.000 € aus dem Investitionsbudget 662009068 - Sanierung von Gemeindestraßen gewährleistet werden, da das Investitionsbudget im Haushaltsjahr 2024 nicht vollständig ausgeschöpft wird. Durch die vorgenannten Deckungsvorschläge wird die Deckung des beantragten Mehrbedarfs im Investitionsbudget 232009010 - Erwerb von Grundstücken allgemein gewährleistet.

# Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> <b>Amtsleitung</b>	<input type="checkbox"/> <b>Amtsleitung Kämmerei</b>	<input type="checkbox"/> <b>Kämmerer</b>	<input type="checkbox"/> <b>Magistrat</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Stadtverordnetenversammlung</b>
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,00 EUR	1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR	10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR	über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen den _____  _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer			<b>Revisionsamt – zur Kenntnis</b> Datum und Unterschrift  _____	

(wird von 20.1 ausgefüllt)	Datum und Handzeichen
<input checked="" type="checkbox"/> geprüft <b>13. Nov. 2024</b> <i>h</i>	
<input type="checkbox"/> gebucht	
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung	
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	